



HESSISCHER LANDTAG

16. 08. 2017

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Kindergesundheitsschutz-Gesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 15. August 2017 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 14. August 2017 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Soziales und Integration vertreten.

A. Problem

Das hessische Kindergesundheitsschutz-Gesetz (KiGSchG) vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I S. 856) ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet und muss daher evaluiert und verlängert werden.

Änderungs- und Ergänzungsbedarf besteht darin, dass das Universitätsklinikum Frankfurt, welches bisher durch eine gesonderte ministerielle Rechtsverordnung als Hessisches Kindervorsorgezentrum (HKVZ) bestimmt wurde, auf Wunsch der Arbeitsgruppe Verwaltungseinfachung der Staatskanzlei unmittelbar im Gesetz als solches bestimmt werden soll.

Bei dieser Gelegenheit erscheint es sinnvoll, zugleich die bisher vertraglich geregelte Fach- und Rechtsaufsicht über das HKVZ gesetzlich festzulegen.

Der Kindervorsorge-Beirat sollte zur Erhöhung der fachlichen Expertise für die Bereiche Neugeborenen-Stoffwechselscreening und Neugeborenen-Hörscreening um eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Hessischen Hebammenverbandes sowie die Landesärztin bzw. den Landesarzt für Hör- und Sprachbehinderte erweitert werden.

Auch muss berücksichtigt werden, dass der Bund durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz im Jahr 2011 eine eigene und insoweit vorrangige gesetzliche Regelung hinsichtlich der Voraussetzungen zur Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung eingeführt hat.

Schließlich sind diverse Gesetzesfundstellen zu aktualisieren.

B. Lösung

Das Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt wird unmittelbar durch Gesetz als Hessisches Kindervorsorgezentrum bestimmt. Der Ermächtigungsgrundlage zu dessen Bestimmung durch Rechtsverordnung bedarf es nicht mehr und sie wird gestrichen. Zugleich wird die Fach- und Rechtsaufsicht gesetzlich geregelt. Der Beirat wird zur Erhöhung der fachlichen Expertise um eine Vertreterin bzw. Vertreter des Hessischen Hebammenverbandes sowie die Landesärztin bzw. den Landesarzt für Hör- und Sprachbehinderte erweitert. Zudem wird gesetzlich festgelegt, dass die Vertreterin oder der Vertreter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums in diesem Gremium den Vorsitz führt.

Aufgrund des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz und dessen Voraussetzungen bei der Einschaltung des Jugendamtes kann die entsprechende Vorschrift in diesem Gesetz entfallen. Die Gesetzesfundstellen werden aktualisiert.

C. Befristung

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. c des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) in Verbindung mit dem Kabinettsbeschluss vom 7. Mai 2012, Stufenmodell für die Befristung und Evaluierung von Rechtsverordnungen, soll das Gesetz um weitere 8 Jahre bis zum 31. Dezember 2025 befristet werden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Kindergesundheitsschutz-Gesetzes und zur Aufhebung
der Verordnung zur Bestimmung des Hessischen Kindervorsorgezentrums**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Kindergesundheitsschutz-Gesetzes**

Das Kindergesundheitsschutz-Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I S. 856), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe "Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)" durch "Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)" ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:

"(1) Das Universitätsklinikum Frankfurt nimmt als Hessisches Kindervorsorgezentrum dessen Aufgaben wahr. Abweichend von § 3 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), führt das für die öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständige Ministerium die Fach- und Rechtsaufsicht über das Universitätsklinikum Frankfurt, soweit dieses Aufgaben nach Satz 1 wahrnimmt."
 - b) Die bisherigen Abs. 1 bis 6 werden die Abs. 2 bis 7.
 - c) Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Bei dem Hessischen Kindervorsorgezentrum wird ein Beirat eingerichtet."
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Der Beirat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter

 1. des für die öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständigen Ministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. der pädiatrischen Zentren der hessischen Universitätskliniken,
 3. des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte,
 4. des Landesverbandes der Hessischen Hebammen,
 5. des Hessischen Datenschutzbeauftragten,
 6. der hessischen Jugendämter und
 7. der Landesärztin oder dem Landesarzt für Hör- und Sprachbehinderte."
 - d) Der bisherige Abs. 7 wird aufgehoben.
 - e) In Abs. 8 wird die Angabe "27. September 2012 (GVBl. S. 299)" durch "28. September 2015 (GVBl. S. 346)" ersetzt.
3. § 4 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft."

¹ Ändert FFN 351-80

Artikel 2²
Aufhebung der Verordnung zur Bestimmung des
Hessischen Kindervorsorgezentrums

Die Verordnung zur Bestimmung des Hessischen Kindervorsorgezentrums vom 21. Dezember 2007 (GVBl. I S. 962), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 681), wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

² Hebt auf FFN 351-81

Begründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Durch diese neue Vorschrift wird nunmehr unmittelbar gesetzlich geregelt, dass das Universitätsklinikum Frankfurt die Aufgaben des Hessischen Kindervorsorgezentrums wahrnimmt. Bisher erfolgte diese Regelung durch eine gesonderte Rechtsverordnung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministers.

Organisatorisch wird das Hessische Kindervorsorgezentrum innerhalb des Universitätsklinikums Frankfurt als eigene Abteilung geführt. Mit dieser Vorschrift wird nunmehr auch gesetzlich geregelt, dass das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium über den Teilbereich Hessisches Kindervorsorgezentrum die Fach- und Rechtsaufsicht führt. Bisher war die Fach- und Rechtsaufsicht über das Hessische Kindervorsorgezentrum lediglich vertraglich fixiert. Aufgrund der vielen auch datenschutzrechtlich relevanten Vorgänge, die im Hessischen Kindervorsorgezentrum bearbeitet werden, erscheint eine gesetzliche Regelung der Fach- und Rechtsaufsicht angezeigt.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. c

Der beim Hessischen Kindervorsorgezentrum bestehende Beirat (Hessischer Kindervorsorgebeirat) wird zur Ergänzung der fachlichen Expertise dieses Gremiums um ein vom Landesverband der Hessischen Hebammen zu benennendes Mitglied sowie um die Landesärztin oder den Landesarzt für Hör- und Sprachbehinderte erweitert. Zudem wird festgelegt, dass die Vertreterin oder der Vertreter des für die öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständigen Ministeriums den Beiratsvorsitz führt.

Zu Buchst. d

Die im bisherigen Abs. 7 der Vorschrift enthaltene Ermächtigungsgrundlage für die Ministerverordnung zur Bestimmung des Hessischen Kindervorsorgezentrums bedarf es aufgrund dessen ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung in § 3 Abs. 1 nicht mehr. Die Vorschrift kann daher entfallen.

Zu Buchst. e

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 in § 4 eine eigene gesetzliche Regelung hinsichtlich der Voraussetzungen zur Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung eingeführt. Diese Vorschrift ist gegenüber der hessischen Regelung vorrangig. Daher kann die hessische Regelung entfallen.

Zu Nr. 4

Die Vorschrift regelt die Befristung des Gesetzes.

Zu Art. 2

Aufgrund der Bestimmung des Universitätsklinikums Frankfurt als Hessisches Kindervorsorgezentrum im Gesetz kann die entsprechende Verordnung aufgehoben werden.

Zu Art. 3

Es wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Wiesbaden, 15. August 2017

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner